

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 42a SGB II

Darlehen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 04.08.2016

- Gesetzestext: Anpassung

Fassung vom 21.03.2016

- [Rz. 42a.1](#) Ergänzung: Die Norm ist anwendbar auf Darlehen, die ab dem 1. April 2011 ausgezahlt wurden (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 28/14 R).
- [Rz. 42a.13](#) Änderung der Rechtsauffassung: Die Aufrechnung mehrerer Darlehen ist auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.
- [Rz. 42a.14a](#) Ergänzung: Während eines Sanktionszeitraumes nach § 31a SGB II ist die Tilgung eines Darlehens auszusetzen.
- [Rz. 42a.15](#) Änderung der Rechtsauffassung: Die Höhe des Darlehens nach § 24 Absatz 5 wird bei tatsächlicher Verwertung des Vermögens während des Leistungsbezuges auf den Verwertungsertrag begrenzt.

Gesetzestext

§ 42a SGB II Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. § 43 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Allgemeines | 1 |
| 2. | Anwendungsvoraussetzungen | 2 |
| 3. | Rückzahlungsverpflichtung | 3 |
| 3.1 | Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 2 | 4 |
| 3.2 | Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen | 5 |
| 3.3 | Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 4 | 6 |
| 3.4 | Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Absatz 5 | 6 |
| 3.5 | Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Absatz 6 | 7 |
| 3.6 | Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens | 8 |



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

1. Allgemeines

| (1) Die Vorschrift schafft Rahmenvorgaben für alle Darlehen nach dem SGB II. § 42a stellt keine eigene selbständige Anspruchgrundlage für die Gewährung eines Darlehens dar, sondern regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen für alle Darlehen zu passiven Leistungen nach dem SGB II.

Allgemeines (42a.1)

| Darlehen können nur an hilfebedürftige Personen im Sinne des SGB II vergeben werden (§ 42a Absatz 1 Satz 1).

Die Norm ist auf Darlehen anwendbar, die ab dem 1. April 2011 ausgezahlt wurden (vergleiche BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 - B 14 AS 28/14 R - zum zeitlichen Anwendungsbereich bei Mietkautiondarlehen sowie allgemein bei Darlehen).

| (2) Unter einem Darlehen im Sinne des § 42a ist die Hingabe von Geld und Sachleistungen durch das Jobcenter an die leistungsberechtigte Person in Verbindung mit einer Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen (vergleiche § 607 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Begriff des Darlehens (42a.2)

Anwendungsbereich:

Die Erbringung von Darlehen ist in verschiedenen Vorschriften des SGB II vorgesehen:

Anwendungsbereich (42a.3)

- § 16c Absatz 1 (Darlehen zur Eingliederung von Selbständigen) - Ermessensleistung (§ 42a gilt aber nicht für § 16c Absatz 1)
- § 16g Absatz 1 Satz 2 (Darlehen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit) - gebundene Ermessensleistung (§ 42a gilt aber nicht für § 16g Absatz 1 Satz 2)
- § 22 Absatz 2 Satz 2 (Darlehen zur Instandhaltung und Reparatur der Unterkunft) - Ermessensleistung
- § 22 Absatz 6 Satz 3 (Darlehen für die Erbringung der Mietsicherheit - Kautionsdarlehen) - Ermessensleistung
- § 22 Absatz 8 (Darlehen für die Begleichung von Schulden zur Sicherung der Unterkunft - Mietschulden) - Ermessensleistung
- § 24 Absatz 1 (Darlehen bei einem unabweisbarem Bedarf) - Pflichtleistung
- § 24 Absatz 4 (Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss) - Ermessensleistung
- § 24 Absatz 5 (Leistungen als Darlehen - kein sofortiger Verbrauch oder keine Verwertung von Vermögen möglich) - Pflichtleistung



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

- § 27 Absatz 3 (Darlehen zur Überbrückung des ersten Ausbildungsmonats - Auszubildende in Härtefällen) - Ermessensleistung

In den einschlägigen Regelungen sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem SGB II geregelt. Die Aufzählung ist abschließend. Ein Darlehen darf nicht vorläufig nach § 41a bewilligt werden.

2. Anwendungsvoraussetzungen

(1) Die Regelung zur Rückzahlung ist nur anwendbar, wenn ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde, um einen Bedarf nach dem SGB II zu decken.

(2) Ein Darlehen wird nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch zu berücksichtigendes Vermögen in Gestalt

- des Grundfreibetrages nach § 12 Absatz 2 Nr. 1,
- des Grundfreibetrages für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind (§ 12 Absatz 2 Nr. 1a),
- des notwendigen Anschaffungsfreibetrages in Höhe von 750 EUR (§ 12 Absatz 2 Nr. 4),

noch auf andere Weise (§ 42a Absatz 1 Satz 1) - etwa durch Verweis auf ein Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern - gedeckt werden kann. Der Vermögensschutz dient dem Ziel, besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen, so dass für diese Bedarfslage eine Berücksichtigung des Vermögens erfolgen kann.

Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Darlehensgewährung nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

(3) Ein Darlehen kann an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) vergeben werden. Das zuständige Jobcenter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an wen ein Darlehen vergeben wird. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Jede Ermessensentscheidung zur Darlehensvergabe oder Nichtvergabe ist schriftlich in den Akten zu vermerken. Die Entscheidung, wem das Darlehen bewilligt wird, richtet sich grundsätzlich danach, für wen der Antrag gestellt worden ist und bei wem eine spezielle Bedarfssituation besteht.

(4) Grundsätzlich kommen auch minderjährige Kinder als Darlehensnehmer in Betracht. Die Darlehensbewilligung an minderjährige Kinder sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt sein.

**Fälle der
Darlehensgewährung
(42a.4)**

**Vorrangige
Vermögens-
verwertung oder
Bedarfsdeckung in
anderer Weise
(42a.5)**

**Darlehensnehmer
in Personeneinzahl
oder -mehrheit
(42a.6)**

**Darlehen bei
Minderjährigen
(42a.7)**



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

So sind Darlehen nach § 24 Absatz 4, 5 SGB II wegen des Individualanspruchs eines jeden BG-Mitglieds auch minderjährigen Kindern zu bewilligen. Dasselbe gilt, wenn es sich um einen ausschließlich dem Kind zuzuordnenden Bedarf handelt (z. B. Ersatz eines defekten Kinderbettes). In diesen Fällen sollte das Darlehen in der Regel nicht gemeinschaftlich vergeben werden, es ist vielmehr darauf zu achten, dass der Minderjährige gesondert betrachtet wird und bereits bei der Vergabe das Darlehen auf seinen auf ihn entfallenden anteiligen Bedarf beschränkt wird. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Minderjährigen ist zu vermeiden (Rechtsgedanke aus § 9 Absatz 2 Satz 2).

(5) Die Darlehensgewährung hat durch Verwaltungsakt (VA) zu erfolgen. Bereits bei der Gewährung des Darlehens sollte über die Grundlagen wie den Darlehenscharakter, die Rechtsform als VA, die Rechtsgrundlage, den Darlehensbetrag, die Darlehensnehmer, Auszahlungszeitpunkt und -dauer und - sofern möglich - die Rückzahlungsmodalitäten informiert werden.

**Art der
Darlehensgewährung
(42a.8)**

3. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Rückzahlungsverpflichtung nach § 42a Absatz 1 Satz 3 erfolgt entsprechend den Bestimmungen bei der Darlehensgewährung und trifft spiegelbildlich den Darlehensnehmer. Soweit bei der Darlehensgewährung noch keine Konkretisierung der Rückzahlungsmodalitäten erfolgt ist, ist diese entsprechend vorzunehmen. Erfolgte die Bewilligung an eine Personenmehrheit, so trifft die Rückzahlungsverpflichtung diese Personen als Gesamtschuldner gemeinsam. Der Darlehensgeber kann die Leistung von jeder Person ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur vollständigen Rückzahlung (Tilgung) bleiben sämtliche Personen als Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

**Rückzahlung
(Tilgung) spiegelbildlich zur Bewilligung
(42a.9)**

(2) Minderjährige sollten im Rahmen der Rückzahlungsverpflichtung in der Regel von der Gesamtschuldnerschaft ausgenommen sein (siehe Rz. 42a.7). Sofern eine solche dennoch begründet wurde, sollte das Ermessen bei der Auswahl der Schuldner dahingehend ausgeübt werden, dass der Minderjährige allenfalls nachrangig und regelmäßig nur für seinen Anteil in Anspruch genommen wird.

**Haftungsbeschränkung nach
§ 1629a BGB
(42a.10)**

Wird von einem Leistungsberechtigten nach Eintritt der Volljährigkeit die Leistung für ein Darlehen verlangt, das dessen Eltern oder sonstige vertretungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht während der Minderjährigkeit abgeschlossen haben, so ist der Leistungsberechtigte auf die Beschränkung der Haftung auf das vorhandene Vermögen (§ 1629a BGB) ausdrücklich hinzuweisen. In seinem Urteil vom 18.11.14 (B 4 AS 12/14 R) hat das BSG entschieden, dass § 1629a BGB von Amts wegen zu beachten ist, so dass es auf die Einrede des Schuldners nicht ankommt.



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

(3) Im Rahmen der Beratungspflicht nach § 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) ist ein potentieller Darlehensnehmer hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung sowie der Rückzahlungsmodalitäten über folgende Aspekte zu informieren:

- die Rückzahlungsverpflichtung,
- den Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- die sofortige Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- den Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Absatz 4 die Rückzahlungsverpflichtung erst nach Abschluss der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

3.1 Rückzahlung während des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 2

(1) Die Tilgung der Darlehensforderung erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung. Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens ist schriftlich durch einen VA zu erklären. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 43 Absatz 4 Satz 1 (vergleiche zur Aufrechnung FW zu § 43).

(2) Die Höhe der Tilgung beträgt 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (§ 42a Absatz 2 Satz 1). Eine abweichende Aufrechnung ist unzulässig. Auch bei mehreren Darlehen ist die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit mehrere Rückzahlungsansprüche aus Darlehen mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen zusammentreffen (vergleiche § 43 Absatz 3), können die Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 42a Absatz 2 ebenfalls nur bis zur Höhe von insgesamt 10 Prozent des Regelbedarfs aufgerechnet werden.

(3) Eine monatliche Aufrechnung erfolgt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 3 (Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen oder an Auszubildende in besonderen Härtefällen) erbracht werden (§ 42a Absatz 2 Satz 3). In diesem Fall erhält der Darlehensnehmer Leistungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an dem seine Bedürftigkeit entfällt. Eine Darlehenstilgung durch monatliche Aufrechnung ist daher nicht vorgesehen, wenn der Gegenanspruch, mit dem aufge-

Tilgungsinformation (42a.11)

Aufrechnung durch VA (42a.12)

Feste Tilgungsrate von 10 Prozent (42a.13)

Keine Aufrechnung mit darlehensweise gewährten Leis- tungsansprüchen (42a.14)



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

rechnet wird, selbst darlehensweise gewährt wird. Die Regelung stellt damit klar, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen gemäß § 24 Absatz 5 oder gemäß § 27 Absatz 3 erfolgt.

(4) Während eines Minderungszeitraums aufgrund einer Sanktion oder mehrerer Meldeversäumnisse in Höhe von mindestens 30 % ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Ist das Alg II/SozG aufgrund von Meldeversäumnissen lediglich um 10 oder 20 % gemindert, ist eine weitere Aufrechnung der Darlehensforderung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs möglich (vgl. Kapitel 3 FW zu § 43).

Aussetzung der Tilgung bei zeitgleichen Sanktionen (42a.15)

3.2 Rückzahlung während des Leistungsbezuges in Sonderfällen

(1) Im Fall der Darlehensbewilligung nach § 24 Absatz 5 (Vermögen nicht sofort verwertbar oder sofortige Verwertung würde eine besondere Härte bedeuten) führt die Verwertung des Vermögens zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens in voller Höhe. Deshalb mindern solche Darlehen auch fiktiv das zu berücksichtigende Vermögen (siehe FW zu § 24). Die Höhe eines Darlehens nach § 24 Absatz 5 wird durch den Wert des zu berücksichtigenden, aber (derzeit) nicht verwertbaren Vermögens begrenzt. Soweit der zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung angenommene Vermögenswert höher ist als der später durch die Verwertung tatsächlich erzielte Ertrag, ist das Darlehen nachträglich in entsprechendem Umfang in einen Zuschuss umzuwandeln (vergleiche § 44 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]), z. B. beim Verkauf von Grundstücken.

Rückzahlungsverpflichtung bei Vermögensverwertung (42a.16)

(2) Im Fall der Darlehensbewilligung zu Aufwendungen für eine Mietkaution oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Absatz 6 Satz 3 führt die Rückzahlung durch den Vermieter zum sofortigen Rückzahlungsanspruch des noch nicht getilgten Darlehensbetrages.

Rückzahlungsverpflichtung bei Kautionsrückzahlung (42a.17)

(3) Deckt der aus der Kautionsrückzahlung erlangte Betrag nicht den restlichen Darlehensbetrag, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden (§ 42a Absatz 3 Satz 2).

Rückzahlungsvereinbarung über den ungedeckten Darlehensbetrag (42a.18)

(4) Der Darlehensgeber hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bezüglich des Rückzahlungsbeginns sowie der Höhe der Raten Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Ermessensausübung bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse (42a.19)



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

3.3 Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges gemäß § 42a Absatz 4

(1) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

Sofortige Fälligkeit bei Beendigung des Leistungsbezuges (42a.20)

(2) Zum Zeitpunkt der Fälligkeit soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden (§ 42a Absatz 4 Satz 2). Die Ermessensentscheidung ist bereits durch das Gesetz vorgezeichnet (sogenanntes intendiertes Ermessen), so dass nur ausnahmsweise davon abgesehen werden kann. Die Ausnahmensentscheidung ist zu begründen.

Rückzahlungsvereinbarung im Regelfall (42a.21)

Mit dem Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag über einen längeren Zeitraum aufzubringen, und ihn zu motivieren, den Leistungsbezug zu beenden. Die Rückzahlungsvereinbarung dient auch dem Schutz des Darlehensnehmers vor der sofortigen Beitreibung. Liegt z. B. erzielttes Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf, so ist regelmäßig eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Ist hingegen die Bedarfsdeckung nicht gefährdet, so besteht keine Schutzwürdigkeit vor sofortiger Tilgung.

(3) Der Darlehensgeber hat hinsichtlich des Rückzahlungszeitraums sowie der Höhe der Raten Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (42a.22)

(4) Die Rückzahlungsvereinbarung soll frühzeitig getroffen werden. Die Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges ist der früheste Zeitpunkt zum Abschluss einer Rückzahlungsvereinbarung.

Objektive Erkennbarkeit des Endes des Leistungsbezuges (42a.23)

(5) Die Rückzahlung des Darlehens bleibt in einer Summe fällig, wenn eine Rückzahlungsvereinbarung nicht zu Stande kommt (z. B. wegen Weigerung des Darlehensschuldners).

3.4 Rückzahlung nach Abschluss der Ausbildung gemäß § 42a Absatz 5

(1) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 3 (siehe FW zu § 27) sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Die Sonderregelung dient der Bedarfsdeckung des Auszubildenden, weil eine Ausbildungsförderung regelmäßig nicht höher ist als das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld oder die/der Auszubildende gleichzeitig auch keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsvergütung hat.

Fälligkeit nach Beendigung der Ausbildung (42a.24)



Fachliche Weisungen § 42a SGB II

(2) Die Regelungen über die Rückzahlungsvereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gelten entsprechend (§ 42a Absatz 5 Satz 2).

Das Darlehen ist aufzurechnen, wenn die Darlehensschuldnerin/der Darlehensschuldner (ehemalige/r Auszubildende/r) nach ihrer/seiner Ausbildung Alg II bezieht.

3.5 Reihenfolge der Tilgungsleistung gemäß § 42a Absatz 6

(1) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden, soweit keine abweichende Bestimmung vorliegt, zunächst auf das zuerst geleistete Darlehen angerechnet (§ 42a Absatz 6). Diese Regelung dient zur Bestimmung der Tilgungsreihenfolge, um die Tilgung eines zeitlich vorrangigen Darlehens zu ermöglichen.

Sonderregelung zur Tilgung zeitlich vorrangiger Darlehen (42a.25)

(2) Der Regelung vorrangig sind abweichende Vereinbarungen zur Darlehensrückzahlung. Diese sollen in folgenden Fallgestaltungen getroffen werden (siehe § 42a Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2):

Vorrangige individuelle Rückzahlungsvereinbarungen (42a.26)

- bei Rückzahlung der Mietkaution durch den Vermieter, wenn der erlangte Betrag nicht zu Deckung des noch nicht getilgten Betrages ausreicht,
- nach Beendigung des Leistungsbezuges oder
- bei Rückzahlung eines Darlehens nach § 27 Absatz 3.

(3) Die Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge ist auf Grund der Regelung des Absatzes 6 nicht erforderlich. Eine abweichende Bestimmung durch die **Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende** ist unzulässig.

Voraussetzung zur Bestimmung einer Tilgungsreihenfolge (42a.27)

Eine abweichende Tilgungsbestimmung durch den **Darlehensnehmer** ist möglich, wenn

1. der Darlehensnehmer mehrere Darlehen bewilligt bekommen hat,
2. Personenidentität bei den Darlehensnehmern besteht und
3. die Rückzahlungsverpflichtung den Darlehensnehmer zeitgleich trifft.



3.6 Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens

(1) Die Verjährung des Darlehnsrückzahlungsanspruchs richtet sich nach dem Charakter der Rückforderung. Soweit der Rückzahlungsanspruch durch unanfechtbaren VA festgesetzt wurde, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 SGB X). Die Verjährung beginnt dann grundsätzlich mit dem Ende des Jahres, in dem der Rückzahlungsanspruch fällig wird, § 199 BGB.

(2) Die nachträgliche Regelung der Rückzahlungsmodalitäten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ändert nichts am ursprünglichen Charakter der Rückzahlungsverpflichtung. Sofern also durch VA die grundsätzliche Rückzahlungsverpflichtung unanfechtbar festgestellt wurde, beträgt die Verjährungsfrist auch in diesen Fällen 30 Jahre.

Verjährung richtet sich nach dem Charakter der Darlehensgewährung (42a.28)